

# Tarifblatt zum Abwasserreglement

Vom Gemeinderat genehmigt am 11.03.2026, mit Wirkung ab 01.01.2027.  
Die neue Version ersetzt das Reglement von 01.01.2019.

Reglement Nr. 040 Version 05



**gemeinderuggell**

Gestützt auf Art. 40 Abs. 2 Bst. m des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 11. März 2026 angeordnet:

## **Präambel**

Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 lit. e und 52 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; LGBl. 2003 Nr. 159) vom 15. Mai 2003 Art. 38 Abs. 5 des Baugesetzes (BauG; LGBl. 2009, Nr. 44) vom 11. Dezember 2008 sowie Art. 30, Art. 35 und Art. 36 des Abwasserreglements für die Gemeinden Liechtensteins vom 1. Januar 2013 erlässt die Gemeinde Ruggell folgendes Tarifblatt zum Abwasserreglement:

Zur Deckung der Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Abwasseranlagen der Gemeinde und des Entsorgungszweckverbandes der Gemeinden Liechtensteins wird eine einmalige Anschlussgebühr und jährlich wiederkehrende variable Benützungsgebühren erhoben. Die variablen Benützungsgebühren setzen sich aus der Grund- und Schmutzwassergebühr zusammen.

Nebst der Belastung der Grundeigentümer mit Anschluss- und Benützungsgebühren kann die Gemeinde die Grundeigentümer im Weiteren mit Erschliessungskosten im Sinne von Art. 38 Abs. 4 BauG belasten.

## **1. Abwasseranschlussgebühr**

Für den Anschluss an die Abwasseranlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr eingehoben. Die Anschlussgebühr ist die eigentliche Einkaufssumme in die Abwasserentsorgungsanlagen und dient zur teilweisen Abdeckung der Bau-, Betriebs-, Unterhalts-, Sanierungs- und Erneuerungskosten der Abwasseranlagen.

In der Anschlussgebühr sind auch die administrativen Aufwendungen (Abnahmen und Kontrollen, das Einmessen der privaten Abwasseranlagen sowie die Datenbearbeitung für das GDI) enthalten.

In Sonderfällen (z. B. Tiefbauten) wird die Anschlussgebühr nach Aufwand ermittelt und dem Grundeigentümer vorgeschrieben, worüber die Gemeinde entscheidet.

## **2. Abwasseranschlussgebührenpflicht**

- 2.1. Abwasserentsorgung ist jegliche direkte oder indirekte Einleitung von Abwasser in die Kanalisation, in Versickerungsanlagen oder in Vorfluter.
- 2.2. Anschlussgebührenpflichtig sind grundsätzlich sämtliche Bauten und Anlagen mit einer Abwasserentsorgung, die der Baubewilligungspflicht gem. Art. 72 BauG und/oder der Anzeigepflicht gem. Art. 73 BauG unterstehen.
- 2.3. Abwasseranschlussgebührenpflichtig sind auch ein oder mehrseitig offene Bauten und Bauteile, die der Baubewilligungspflicht gem. Art. 72 BauG und/oder Anzeigepflicht gem. Art. 73 BauG unterstehen.
- 2.4. Ersatzbauten, auch wenn nur ein Teilersatz erfolgt, sind analog Neubauten abwasseranschlussgebührenpflichtig. Eine für früher bestandene Bauten oder Anlagen bereits bezahlte Abwasseranschlussgebühr wird nicht in Anrechnung gebracht.
- 2.5. Ausgenommen von Art. 2 Abs. 4 sind ausschliesslich Ersatzbauten, die provisorische Bauten oder Anlagen ersetzen, wenn für die provisorischen Bauten oder Anlagen bereits Abwasseranschlussgebühren bezahlt worden sind und die Fertigstellung der Ersatzbaute (Bauabnahme) binnen fünf Jahren nach Abbruch der provisorischen Baute erfolgt.
- 2.6. Bei Nutzungsänderungen besteht eine Abwasseranschlussgebührenpflicht für das Bauvolumen der Nutzungsänderung respektive des Ausbaus, sofern bisher für die Baute oder Anlage noch keine Abwasseranschlussgebühr eingehoben wurde.

- 2.7. Bei Veränderung von Bauten und Anlagen durch Erweiterung oder Anbau besteht eine Abwasseranschlussgebührenpflicht für das Bauvolumen des Anbaus, resp. der Erweiterung.
- 2.8. Nicht anschlussgebührenpflichtig sind freistehende Kleinbauten im Sinne von Art. 73 lit. a BauG ohne Abwasseranschluss, deren Grundfläche 25 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.
- 2.9. Von der Anschlussgebühr befreit sind sämtliche öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde.
- 2.10. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (z.B. Stall, Tenne, Remise) werden bei der Ermittlung des umbauten Raumes nicht mitgerechnet.

### **3. Bemessung, Höhe, Fälligkeit**

- 3.1. Die Abwasseranschlussgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem Volumen des umbauten Raumes gemäss SIA-Norm 416 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Für ein oder mehrseitig offene Bauten und Bauteile, die der Bewilligungspflicht unterliegen, richtet sich die Bemessung nach dem Bauvolumen, welches sich innerhalb des Tragsystems (Ausserkantigen Stützen / Wände) befindet. Ausgenommen sind auskragende Vordächer und Balkone bis 1.30 m.
- 3.3. Die Abwasseranschlussgebühr exklusive Mehrwertsteuer beträgt für Bauten und Anlagen bis zu einem Gebäudevolumen von 5'000 m<sup>3</sup> CHF 10.00 pro m<sup>3</sup> umbauter Raum.
- 3.4. Für Bauten und Anlagen mit einem Gebäudevolumina grösser als 5'000 m<sup>3</sup> wird die Abwasseranschlussgebühr gemäss Abs. 2 für das übersteigende Volumen wie folgt reduziert:  
Volumenanteil > 5'000 bis 10'000 m<sup>3</sup> umbauter Raum: 10%  
Volumenanteil > 10'000 bis 20'000 m<sup>3</sup> umbauter Raum: 20%  
Volumenanteil > 20'000 m<sup>3</sup> umbauter Raum: 40%
- 3.5. Die minimale Abwasseranschlussgebühr beträgt: CHF 500.
- 3.6. Die Abwasseranschlussgebühr wird mit der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

### **4. Grundgebühr**

- 4.1. Der Gebührenpflicht für die jährlich wiederkehrende Grundgebühr unterliegen:
  - a) Bauten und Anlagen mit Abwasserentsorgung i.S.v. Art. 2 Abs. 2, die der Bewilligungspflicht nach Art. 72 BauG oder der Anzeigepflicht nach 73 BauG unterstehen. Ausgenommen davon bleiben Kleinbauten gemäss Art. 73 lit. a BauG, deren Grundfläche 25 Quadratmeter nicht übersteigt und die über keinen Abwasseranschluss verfügen.
  - b) Einzelne Bauten und Anlagen oder Objekte, die baulich mit einem oder mehreren anderen Bauten und Anlagen oder Objekten verbunden sind, mit oder ohne eigene Hausnummer, die eine Abwasserentsorgung haben.
  - c) Wiederaufgebaute Bauten und Anlagen gem. Art. 71 BauG mit Abwasserentsorgung i.S.v. Art. 2 Abs. 2.
  - d) Überbaute Liegenschaften mit einer Fläche von grösser als 2000 m<sup>2</sup>, unabhängig von der Abwasserentsorgung.



4.2. Die jährliche Grundgebühr exkl. MwSt. beträgt:

- a) Für Liegenschaften mit einer überbauten Fläche bis einschliesslich 2000 Quadratmeter bestimmt sich die Grundgebühr nach der Grösse und Anzahl der Wasseranschlüsse (Wasserzähler) und zwar wie folgt:

Zähler DN	20 mm	CHF 185.-
Zähler DN	25 mm	CHF 300.-
Zähler DN	32 mm	CHF 525.-
Zähler DN	40 mm	CHF 600.-
Zähler DN	50 mm	CHF 675.-
Zähler DN	65 mm	CHF 750.-
Zähler DN	80 mm	CHF 825.-
Zähler DN	100 mm	CHF 900.-
Zähler DN	125 mm	CHF 975.-
Zähler DN	150 mm	CHF 1'125.-

Für einzelne Objekte, die über keinen separaten Wasserzähler verfügen, bestimmt sich die jährliche Grundgebühr nach der Grösse des Wasserzählers jenes Objektes, das über den separaten Wasserzähler verfügt.

- b) Bei Liegenschaften, deren überbaute Fläche grösser als 2000 Quadratmeter ist, beträgt die Grundgebühr unabhängig vom Entwässerungssystem CHF 0.45 pro Quadratmeter überbauter Fläche.
- c) Als überbaute Flächen gelten sämtliche von Bauten, Anlagen, Bauteilen und Objekten belegte Flächen. Ausserdem fallen darunter sämtlich Dach-, Weg-, Park-, und Lagerflächen und alle sonstigen befestigten Flächen, deren Abwasser der Kanalisation oder einem Vorfluter zugeführt wird.

## 5. Schmutzwassergebühr

- 5.1. Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem jährlichen Wasserverbrauch und wird in der Regel durch die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) anhand des Wasserzählers ermittelt. Als Ablesetermin gilt der für den Jahresabschluss der WLU massgebende Monat.

5.2. Die Schmutzwassergebühr exklusive Mehrwertsteuer beträgt:

- a) für Mengenteile kleiner oder gleich 30'000 m<sup>3</sup>: CHF 1.65 pro m<sup>3</sup>
- b) für Mengenteile grösser 30'000 m<sup>3</sup>: CHF 1.20 pro m<sup>3</sup>

## 6. Spezielle Regelungen zur Entsorgungsgebühr

- 6.1. Für bestehende landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die bewohnte Wohnräume haben, werden pro Hausbewohner zusätzlich zur Grundgebühr pauschal 50 m<sup>3</sup> Schmutzwasser pro Jahr vorgeschrieben. Wenn die Wohnräume von landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien nachweislich ganzjährig nicht bewohnt werden, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Beweislast für die Unbewohntheit der Wohnräume kommt dem Gebührenschuldner zu.
- 6.2. Bei Neubauten von landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien sind Gebäude zu Wohnzwecken und gewerblich genutzte Bauteile separat zu messen. Der Einbau von Unterzählern ist nicht gestattet.
- 6.3. Liegenschaften mit eigener Wasserversorgung werden gleich behandelt, wie Bezüger von Wasser aus dem Gemeindefnetz. Die jährliche Bezugsmenge an Wasser muss gemessen werden. Fehlt eine zuverlässige Messeinrichtung, erfolgt die Einschätzung durch die Gemeinde.

- 6.4. Der Wasserverbrauch von Industrie- und Gewerbebetrieben wird in der Regel über den Wasserzähler erfasst. In Ausnahmefällen, worüber die Gemeinde im Einzelfall entscheidet, kann die Abwassermenge gemessen werden.
- 6.5. Vom gesamten, jährlichen Wasserverbrauch in Abzug gebracht wird jenes Wasser:
- das zu Kühlzwecken verwendet worden ist und nachweisbar (separater, kostenpflichtiger Zähler) dem Vorfluter zugeleitet wurde;
  - das nachweislich (separater, kostenpflichtiger Zähler) in Produkten verbleibt;
  - das nachweislich (separater, kostenpflichtiger Zähler) zu Bewässerungszwecken verwendet wird und damit auf der Liegenschaft verbleibt;
  - das in einer betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage aufbereitet wird und mit dem Einverständnis des Amtes für Umwelt direkt in den Vorfluter abgeleitet wird.
  - das bei Landwirtschaftsbetrieben (Aussiedlungshöfe) nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird.
- 6.6. Betriebe mit sehr unregelmässigem Abwasseranfall oder extremen Schmutzstoffkonzentrationen werden separat behandelt, worüber die Gemeinde im Einzelfall unter Berücksichtigung der Menge und der Art des erzeugten Abwassers entscheidet.

## 7. Einhebung der Gebühren

- 7.1. Die Gemeinde stellt den Kunden für die Anschluss-, Grund- und Schmutzwassergebühr gemäss vorliegendem Tarifblatt Rechnung. Diese Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die im Tarifblatt aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MwSt).
- 7.2. Die Rechnungsstellung kann an Dritte delegiert werden (z. B. WLU).
- 7.3. Für jede notwendige Mahnung wird eine Mahngebühr von mindestens CHF 20 erhoben. Bei Verzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe belastet.
- 7.4. Nach dem fruchtlosen Ablauf der Mahnung kann die Gemeinde Dritte mit dem Inkasso von Zahlungsausständen beauftragen. Ferner ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher Kosten verpflichtet, die der Gemeinde oder Dritten, die das Inkasso betreiben, durch den Zahlungsverzug entstehen. Allenfalls nicht gedeckte Kosten können auf die kommende Rechnung vorgetragen werden. Bei Verzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe belastet.
- 7.5. Die Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühren werden mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (Tabelle: Basis Dezember 2020=100) wertgesichert. Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Dezember 2026 verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschliesslich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieses Tarifblatt wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. März 2026 genehmigt. Es wird auf den 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt und ersetzt das bisherige Tarifblatt.



Christian Öhri, Gemeindevorsteher



Reto Bischof, Vizevorsteher